

Friedhofsordnung

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Georgensgmünd

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes	3
	§ 2 Verwaltung des Friedhofes	3
	§ 3 Benutzungszwang	
II.	Ordnungsvorschriften	4
	§ 4 Verhalten auf dem Friedhof	4
	§ 5 Veranstaltungen von Trauerfeiern	5
	§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	5
	§ 7 Durchführung der Anordnungen	6
III.	Bestattungsvorschriften	6
	§ 8 Anmeldung der Beerdigung	6
	§ 9 Zuweisung der Grabstätten	6
	§ 10 Verleihung des Nutzungsrechtes	6
	§ 11 Ausheben und Schließen eines Grabes	7
	§ 12 Tiefe des Grabes	7
	§ 13 Größe der Gräber	7
	§ 14 Ruhezeit	8
	§ 15 Belegung	8
	§ 16 Umbettungen	8
	§ 17 Registerführung	9
IV.	Grabstätten	9
	§ 18 Einteilung der Gräber	9
1.	Wahlgräber	9
	§ 19 Nutzungsrechte	9
	§ 20 Verlängerung des Nutzungsrechtes	10
	§ 21 Erlöschen des Nutzungsrechtes	11
	§ 22 Wiederbelegung	11
	§ 23 Rückerwerb	11
	§ 24 Alte Rechte	11
2.	Urnengräber	12
	§ 25 Beisetzung	12
	§ 26 Nutzungsrecht	12
V.	Kirche St. Georg und Leichenhalle	13
	§ 27 Benutzung der Kirche St. Georg als Friedhofskirche	13
	§ 28 Benutzung der Leichenhalle	13
	§ 29 Ausschmückung	13
VI.	Schlussbestimmungen	13
	§ 30 Grabmal-und Bepflanzungsordnung	13
	§ 31 Friedhofsgebühren	14
	§ 32 Inkrafttreten	14

Grabmal-und Bepflanzungsordnung

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Georgensgmünd

I.	Grabmale	15
	§ 1 Allgemeines	15
	§ 2 Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit	15
	§ 3 Grabsteingenehmigung	15
	§ 4 Art und Ausführung des Grabmales	16
	§ 5 Werkstoff des Grabmales	16
	§ 6 Größe des Grabmales	16
	§ 7 Bestimmungen zur Standsicherheit	16
	§ 8 Grabplatten und Grabpflege	17
	§ 9 Inschriften	17
	§ 10 Sicherung der Grabmale	17
	§ 11 Verkehrssicherheit	17
	§ 12 Auflösung von Grabstätten	18
II.	Bepflanzung und Pflege der Gräber	18
	§ 13 Allgemeines	18
	§ 14 Einfassungen	19
	§ 15 Ausgestaltung	19
	§ 16 Pflege	20
III.	Schlussbestimmungen	20
	§ 17 Ausnahmeregelungen	20
	§ 18 Inkrafttreten	20

Friedhofsgebührenordnung

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Georgensgmünd

§ 1 Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt	21
§ 2 Gebührenschild	21
§ 3 Zahlungspflicht	21
§ 4 Gebühren für die Grabstätten	21
§ 5 Grabmalgenehmigungsgebühr	22
§ 6 Gebühren Grabverlängerung	22
§ 7 Gebühren für das Öffnen und Schließen von Gräbern	22
§ 8 Exhumierung	23
§ 9 Gebühren für eine Beisetzung	23
§ 10 Inkrafttreten	23

Friedhofsordnung

der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Georgensgmünd

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Georgensgmünd steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung Georgensgmünd.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Georgensgmünd waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.
- (3) Der Friedhof ist in folgende Abteilungen untergliedert:
 - a) Abteilung 1 (St. Georgskirche bis zur alten Leichenhalle)
 - b) Abteilung 2 (Ortsausgang Hauslacher Straße rechts bis zum ersten Durchgang)
 - c) Abteilung 3 (anschließend; bis zum zweiten Durchgang)
 - d) Abteilung 4 (unterhalb der neuen Leichenhalle)
 - e) Abteilung 5 (anschließend an die neue Leichenhalle)

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

§ 3

Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- (1) Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

- (2) bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens und die Versenkung des Sarges gehört
- (3) bei Feuerbestattungen die Aschenbeisetzung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März und Oktober: von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
 - b) in den Monaten April bis September: von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
 - c) in den Monaten November bis Februar: von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren → Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren ausgenommen.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - i) das Mitnehmen von Hunden,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
 - l) Rauchen und Alkoholgenuss.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5

Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der gottesdienstlichen Feier oder nach Absprache mit dem Pfarrer/-in zulässig.
- (2) Salutschüsse bei Trauerfeiern sind verboten.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7

Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung oder beim zuständigen Pfarramt unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 9

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 10

Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde (= Grabbrief) ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 11

Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber/-in oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die vom Kirchenvorstand beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 12

Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

a) für Kinder unter 2 Jahren	0,80 m
b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren	1,10 m
c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren	1,30 m
d) für Personen über 12 Jahre	1,80 m
- (2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Mindestdiefe 0,80 m.

§ 13

Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden unterirdisch folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,00 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,30 m
- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,20 m Länge vorzusehen.

§ 14

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit (Umtriebszeit) hängt von der Bodenbeschaffenheit ab. Sie wird bestimmt von der örtlichen Ordnungsbehörde aufgrund des Gutachtens des Amtsarztes.

Die allgemeine Ruhezeit beträgt

Abteilung 1	20 Jahre
Abteilung 2 - 5	30 Jahre
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren	7 Jahre
für Aschen	10 Jahre

§ 15

Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern. Die Genehmigung erfolgt durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung (vgl. § 12 Absatz 2).
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 25 Absatz 2 und 3).
- (4) Eichensärge sind verboten.

§ 16

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Die Umbettung von biologisch abbaubaren Urnen ist nicht zulässig.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (5) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 17

Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsverzeichnis geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 18

Einteilung der Gräber

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte mit Gestaltungsvorschriften vergeben an:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung,
 - b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung
 - c) Urnengräber
 - d) Sammelurnengräber
- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht an Erdgrabstätten ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten. In den Anlagen der Sammelurnen- und Familienurnengräber (Stelenfeld) dagegen gibt es keine Befugnis für eine eigene gärtnerische Anlage. Der Grund um diese Urnengräber ist von Grabbeigaben frei zu halten.
- (5) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (6) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht. → Die Fristen für die Abräumung der Grabstätte betragen in der Regel 4 Wochen nach Ablauf.

Wahlgräber

§ 19

Nutzungsrechte

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 20 bzw. 30 Jahren abgegeben werden.

- (2) Für Wahl-Erdgrabstätten bestehen folgende Mindestmaße:
- a) einfaches Grab 1,00 m
 - b) doppeltes Grab 2,00 m
 - c) dreifaches Grab 3,00 m
- (3) In Wahlgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes bzw. der vom Kirchenvorstand beauftragten Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 3 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollte die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- (6) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
- a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
- (7) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (8) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 20

Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 21

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchenstiftung über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden. -> 4 Wochenfrist und durch Aufkleber an der Grabstätte.

§ 22

Wiederbelegung

- (1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß.
- (3) Zieht der Nutzungsberechtigte aus der Gemeinde Georgensgmünd weg oder will nicht in der erworbenen Grabstätte beigesetzt werden, so kann nach Ablauf der Ruhefrist die Nutzungszeit einmalig für 5 Jahre verlängert werden.

§ 23

Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Hierfür kann keine Entschädigung gezahlt werden. Die Ruhezeit wird nicht angetastet.

§ 24

Alte Rechte

- 1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.
- 2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

3. Urnengräber

§ 25

Beisetzung

- (1) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können pro Grabplatz bis zu fünf Urnen (Doppelgrab bis zu zehn Urnen) beigesetzt werden.
In Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. In einem Sammelurnengrab kann nur Platz für jeweils eine Urne erworben werden.
- (2) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 20 entsprechend.
- (3) Es dürfen nur verrottbare Urnen (Bio-Urnen) verwendet werden.
- (4) Die Verwendung von Überurnen ist nur in Erdgräbern gestattet.

§ 26

Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an Urnengräbern beträgt 10 Jahre. Es kann nach dieser Zeit um weitere 10 Jahre verlängert werden.
- (2) Das Nutzungsrecht in einem Sammelurnengrab erlischt nach 10 Jahren und kann nicht verlängert werden.

V. Kirche St. Georg und Leichenhalle

§ 27

Benutzung der Kirche St. Georg als Friedhofskirche

- (1) Die Kirche St. Georg ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Kirche St. Georg durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- (3) Die Benutzung der Kirche St. Georg durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (4) Die Benutzung der Kirche St. Georg wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge von an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 29

Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche St. Georg kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 31

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

§ 32

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Georgensgmünd, den 03.12.2019

Der Kirchenvorstand

Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für den Friedhof Georgensgmünd der Kirchenstiftung
Georgensgmünd

I. Grabmale

§ 1

Allgemeines

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im Folgenden kurz als Grabmale oder Steineinfassungen bezeichnet –, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist beim Pfarramt eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen des Pfarramtes sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

§ 3

Grabsteingenehmigung

- (1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.
- (2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 4

Art und Ausführung des Grabmales

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 5

Werkstoff des Grabmales

- (1) Als Werkstoff für Grabmale ist Naturstein, Eisen und Bronze und erlaubt.
- (2) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung vom Pfarramt genehmigt sein.
- (3) Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§ 6

Größe des Grabmals

- (1) Die Grabmale dürfen nicht breiter als $\frac{2}{3}$ der Grabstelle sein.
- (2) Die Grabmale aus Stein dürfen nicht höher als 1,4 m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,80 m werden. Die Grabmale von Kindergräbern dürfen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.
- (3) Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
- (4) Die Grabmale in Abteilung 4 dürfen nicht auf einem Sockel stehen. Das Fundament ist bereits vorhanden, auf dem der Stein ohne Sockel stehen soll.
- (5) In den Abteilungen 4 und 5 befinden sich Felder für Urnengräber und Sammelurnengräber.

Für die Urnengräber sind die Maße der Stelen wie folgt:

maximale Höhe: 1,30 m

minimale Höhe: 1,00 m

maximale Breite: 0,30 m

Die Sammelurnengräber haben Stelen und einheitliche Steinkissen, die von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig bereitgestellt werden (Gebühr siehe Gebührenordnung Sammelurnengräber).

§ 7

Bestimmungen zur Standsicherheit

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die

die geforderte Mindeststärke unterschreiten werden, vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 8

Grabplatten und Grabpflege

- (1) Die Abdeckung der Erdgrabstätten mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von 2/3 der Fläche zulässig.
- (2) Die Erdgrabstätten sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 13 ff. der Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

§ 9

Inschriften

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
- (2) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- (3) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. An jedem Grabmal ist an der Rückseite an der rechten Ecke über dem Sockel die Abteilungsbezeichnung, Reihe und Nummer des Grabes deutlich sichtbar anzubringen.

§ 10

Sicherung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 11

Verkehrssicherheit

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu er-

mitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 12

Auflösung von Grabstätten

- (1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- (2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.
- (3) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.
- (4) Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Erdgrabstätten sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Erdgrabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der

Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten. Stark wachsende Sträucher müssen zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wachsender Gehölze sowie die Anpassung der Bepflanzung verlangen.

- (3) Die Erdgrabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.
- (4) Für die Wahlurnengräber mit Stele sowie die Sammelurnengräber mit Steinkissen sind weder gärtnerische Grabpflege noch Grabbeigaben erlaubt. Die Anlage des Grabmals sowie die einheitliche Bepflanzung erfolgt durch den Friedhofsträger. Die Kosten für die Beschriftung des Steinkissens trägt der Grabnutzungsberechtigte.
- (5) Die Wege zwischen den Grabstätten in den Grabfeldern werden von der Friedhofsverwaltung aus einheitlichem Material angelegt. Die eigenmächtige Vergrößerung der Grabstätte ist untersagt.
- (6) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale. Kompostierbare Abfälle können in den dafür aufgestellten Containern entsorgt werden. Nicht kompostierbare Abfälle sind über den eigenen Hausmüll zu entsorgen.
- (7) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte und um die Grabstätte herum.
- (8) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

§ 14

Einfassungen

- (1) Dauerhafte Einfassungen und Einfriedungen aus Metall und Holz sind verboten.
- (2) Steinernen Einfassungen dürfen nicht höher als 0,15 m aus dem Erdreich (bei abschüssigem Gelände gilt die Bergseite) herausragen.
- (3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Einfriedungen ohne Ersatzpflicht unter Berücksichtigung von §17 zu beseitigen.
- (4) Es ist gestattet, die Familiengrabstätten mit immergrünen Sträuchern zu umgeben, die die Höhe von 0,60 m nicht überschreiten dürfen und jederzeit tadellos beschnitten und gepflegt sein müssen.
- (5) Hecken sind nicht zugelassen.

§ 15

Ausgestaltung

- (1) Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.
- (2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

§ 16

Pflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

Ausnahmeregelungen

- (1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 18

Inkrafttreten

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Georgensgmünd, den 03.12.2019

Der Kirchenvorstand

Friedhofsgebührensordnung

für den Friedhof Georgensgmünd der Kirchenstiftung
Georgensgmünd

§ 1

Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt

Die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben

§ 2

Gebührenschild

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

Zahlungspflicht

- (1) Zur Zahlung ist derjenige verpflichtet,
 - a) Der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) Der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i.V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBL S. 92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten

- (1) Wahlgräber Alter Friedhof (Abt. 1+ Abt. Leichenhalle): 20 Jahre Liegezeit

a) Einzelgrab	(pro Jahr 60,- €)	1.200,-€
b) Doppelgrab	(Pro Jahr 120,-€)	2.400,-€
- (2) Wahlgräber Neuer Friedhof (Abt. 2 – Abt.5): 30 Jahre Liegezeit

a) Einzelgrab	(pro Jahr 60,-€)	1.800,-€
b) Doppelgrab	(pro Jahr 120,-€)	3.600,-€

(3) Wahlgräber Urnen, 10 Jahre Nutzungszeit Familien-Urnengrab (Stele: privat)	(pro Jahr 180,-€)	1.800,-€
(4) Sammelurnen-Einzelgrab mit Kissenstein, und gemeinschaftlicher Stele: 10 Jahre Nutzungszeit, nicht verlängerbar	(pro Jahr 200,-€)	2.000,-€
(5) Familienurnengrab mit Kissen, 10 Jahre	(pro Jahr 230.- €)	2.300.- €

§ 5

Grabmalgenehmigungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals beträgt 3 v.H. der Herstellungskosten. Dies gilt bei jeglicher Veränderung des Grabmals, ebenso für Teile von Platten.
- (2) Auch bei Erneuerung einer alten Grabanlage wird diese Gebühr wie bei einer Neuanlage fällig.

§ 6

Gebühren Grabverlängerung

Grabverlängerungen	(pro Jahr 60,-€)	600,- €
--------------------	------------------	---------

§7

Gebühren für das Öffnen und Schließen von Gräbern

- | | |
|---|--------|
| (1) Urnengrab (durch die Friedhofsverwaltung) | 220,-€ |
|---|--------|

Die Gebühren für die Leistungen (2) bis (11) liegen beim beauftragten Bestatter:

- (2) Normalgrab
- (3) Vertieftes Grab
- (4) Kindergrab
- (5) Übergröße (Länge/ Breite)
- (6) Zuschlag bei Frost
- (7) Kompressorarbeiten und Steine abfahren/ entsorgen (bei Bedarf)

- (8) Materialbereitstellung
- (9) Ausschlagen des Grabes mit Teppich, Blumenschmuck
- (10) Beerdigungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
- (11) Bei Urnenbeisetzungen nach 17.00 Uhr (Mo-Fr)
sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

§8

Exhumierung

Ausgraben und Umbettung einer Leiche	Gebühr liegt beim beauftragten Bestatter
Absicherung u. Aufsicht durch die Friedhofsverwaltung	60,-€ pro begonnene h

§ 9

Gebühren für eine Beisetzung

(1) Verwaltungsgebühren Friedhofsverwaltung	75,- €
(2) Kasualgebühr	35,- €
(3) Benutzung der Kühlung pro Tag	12,- €
(4) Trauerhalle	120,- €
(5) Mesnerdienst (alle Konfessionen)	35,- €
(6) Musik	35,- €
(7) Kreuzträger-Entgeld	10,- €

§ 10

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle bis dahin bestehenden Ordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Georgensgmünd, 15.05.2024

Der Kirchenvorstand